

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG

Bürgerbeteiligung Windpark Barver

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 19.06.2026 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1	Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage	Qualifiziertes Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unten Ziff. 5) wird verwiesen. Die Vermögensanlage wird unter der Bezeichnung „Bürgerbeteiligung Windpark Barver“ angeboten.
2	Identität der Anbieterin	Landvolk GmbH & Co. Windpark Barver Bürger KG, Galtener Straße 18, 27232 Sulingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Walsrode unter HRA 205639.
	Identität der Emittentin einschließlich ihrer Geschäftstätigkeit	Landvolk GmbH & Co. Windpark Barver Bürger KG, Galtener Straße 18, 27232 Sulingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Walsrode unter HRA 205639. Geschäftstätigkeit der Emittentin: Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie sowie der Verkauf, Speicherung und Lieferung der elektrischen Energie.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	https://www.beteiligung.landvolk-wind.de/ , betrieben durch die eueco GmbH, Haydnstraße 1, 80336 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 197306.
3	Anlagestrategie, Anlagepolitik	Die Anlagestrategie besteht darin, durch die Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage der Emittentin zu finanzieren und aus deren Betrieb Überschüsse und Erträge zu erzielen. Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d. h. mit den eingeworbenen qualifizierten Nachrangdarlehen die Errichtung und den wirtschaftlichen Betrieb des Anlageobjektes sicherzustellen, um mit der Veräußerung des erzeugten Stroms die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage zu erwirtschaften.
	Anlageobjekt und Realisierungsgrad	Das Anlageobjekt ist eine Windenergieanlage des Herstellers ENERCON GmbH, vom Typ E-138 EP3-E3 mit einer Nabenhöhe von 131 Metern und einer Nennleistung von 4,26 MW. Sie befindet sich am Standort D-49453 Barver, Gemarkung Barver, Flur 16, Flurstück 7. Das Fundament der Windenergieanlage ist fertiggestellt und der untere Teil des Turms ist errichtet. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage soll bis Oktober 2026 erfolgen. Die erforderliche Netzanbindungsvoraussetzung der Windenergieanlage liegt vor. Die Einspeisung des erzeugten Stroms findet gemäß Übereinkunft mit dem Netzbetreiber Westnetz GmbH über einen Netzanschlusspunkt an das öffentliche Stromnetz im Umspannwerk Rehden (Netzanschlussnummer NA-1353726) statt. Die Emittentin hat die folgenden für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage wesentlichen Verträge abgeschlossen: Vertrag über die Lieferung der Windenergieanlage mit dem Hersteller ENERCON GmbH, Generalübernehmervertrag, Netzanschlussvertrag, Gestattungs- und Nutzungsverträge sowie einen langfristigen Finanzierungsvertrag. Die Gesamtinvestitionskosten des Anlageobjekts betragen 7.013.750 Euro (Prognose). Zur Finanzierung des Anlageobjektes reichen die Nettoeinnahmen aus der Emission dieser Vermögensanlage in Höhe von 700.000 Euro allein nicht aus. Die Emittentin finanziert das Anlageobjekt zusätzlich über ein langfristiges Bankdarlehen in Höhe von insgesamt 5.830.000 Euro und Eigenkapital. Die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage soll durch die Veräußerung des durch die Windenergieanlage erzeugten Stroms erwirtschaftet werden.
4	Laufzeit und Kündigung der Vermögensanlage	Die Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags (wirksame Annahmeerklärung durch den jeweiligen Anleger) und ist befristet bis zum 31.07.2036. Ein vorzeitiger Rücktritt ist von Seiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht erbringt und auch nach Nachfristsetzung das Nachrangdarlehen nicht in voller Höhe auf das Konto der Gesellschaft zur Einzahlung bringt. Während der Laufzeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 490 Absatz 1 BGB wird abbedungen. Somit entfällt die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung, falls in den Vermögensverhältnissen der Gesellschaft eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens gefährdet wird. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus anderweitigen wichtigen Gründen bleibt für beide Parteien unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung	Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung in Höhe von 5,14 % p.a. auf den Nachrangdarlehensbetrag. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag und erfolgt nach der Zinsmethode 30/360. Die Zinsen sind grundsätzlich jeweils zum 31.07. eines jeden Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31.07.2027 und letztmalig zum 31.07.2036, fällig. Die Zinszahlung für das Jahr 2026 ist somit abweichend von diesem Grundsatz zum 31.07.2027 fällig. Nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrags am 31.07.2036 hat der Anleger vorbehaltlich des qualifizierten Rangrücktritts einen Anspruch auf Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Anspruch wird innerhalb von vier Bankarbeitstagen nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrags zur Zahlung fällig.
5	Risiken	Die Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des qualifizierten Nachrangdarlehensbetrages und des Ausfalls der versprochenen Zinszahlungen. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das qualifizierte Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlung oder Verzinsung aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen erfolgt. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das qualifizierte Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Deshalb ist die Vermögensanlage nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei dieser Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Dies bedeutet, dass der Anleger ein Risiko trägt, das höher ist als das eines gewöhnlichen Fremdkapitalgebers, und welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen ("Nachrangforderungen") – können gegenüber der Emittentin nicht geltend gemacht werden, wenn dies für die Emittentin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (d. h. Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) herbeiführen würde. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz der Emittentin im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Absatz 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen.

		Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger der Emittentin berücksichtigt. Die Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus zukünftigen Gewinnen, einem etwaigen Überschuss in der Liquidation oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die qualifizierte Nachrangklausel gilt sowohl vor als auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Eine Zahlung der Emittentin auf die Nachrangforderungen darf – unabhängig von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – auch nicht erfolgen, wenn in Bezug auf die Emittentin schon vor dem geplanten Zahlungszeitpunkt oder sogar bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrags ein Insolvenzgrund vorliegt. Die Ansprüche sind dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise der Emittentin nicht behoben wird. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass die qualifizierten Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt werden. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass die Nachrangdarlehensverträge zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müssten und die Emittentin nicht in der Lage sein könnte, die Nachrangdarlehen zurückzuzahlen, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte.
	Geschäftsrisiko bzw. Ausfallrisiko der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit der Vermögensanlage nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinszahlungen bzw. die Rückzahlung des Nachrangdarlehens in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu leisten. Der unmittelbare wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und damit auch der wirtschaftliche Erfolg der Vermögensanlage kann nicht garantiert werden und hängt von verschiedenen Einflussfaktoren ab. Dafür wesentlich sind die politischen Rahmenbedingungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und die Schwankungen der Strompreise an der Strombörse. Weitere wesentliche Einflussfaktoren für den Erfolg oder Misserfolg der Emittentin sind der Marktwert des erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen, Forderungslaufzeiten und operative sowie technischen Risiken bei dem Betrieb der Windenergieanlage. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin bei ausbleibendem Geschäftserfolg in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).
	Risiken aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlage	Bei der Errichtung von Windenergieanlagen besteht das Risiko, dass diese nicht zu den geplanten Terminen fertiggestellt werden und dadurch scheitern oder nur teilweise verwirklicht werden können. Dies kann auch dazu führen, dass die Emittentin die Windenergieanlage nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt in Betrieb nehmen kann und dadurch keine oder nicht mehr die erwartete Einspeisevergütung erhält. Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren, oder dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße aus erneuerbaren Energien erzeugter Strom in das Stromnetz eingespeist werden darf. Dies würde die Marktaussichten der Emittentin deutlich verschlechtern. Der Betrieb von Windenergieanlagen ist erfahrungsgemäß mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die höher als angenommen ausfallen können. Zudem besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der Windenergieanlage bzw. Teile davon beeinträchtigen oder dazu führen, dass die Windenergieanlage ganz oder teilweise früher als erwartet ausfällt und gegebenenfalls ersetzt werden muss. Weiter besteht das Risiko, dass die Windenergieanlage eine geringere Leistung erbringt oder einen geringeren Wirkungsgrad aufweist als ursprünglich angenommen, insbesondere aufgrund nicht kalkulierter und nicht vorhersehbarer Ursachen wie bestimmten Witterungsbedingungen, sonstigen meteorologischen Einflüssen oder langfristigen Klimaveränderungen. Darüber hinaus können Materialermüdungen oder sonstige nicht vorhersehbare technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass der Betrieb der Windenergieanlage durch nachträgliche behördliche Auflagen nur eingeschränkt erfolgen darf und der Ertrag durch den eingeschränkten Betrieb geringer ausfällt als angenommen. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Zinszahlung oder die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe, oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
	Fungibilitätsrisiko	Qualifizierte Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem qualifizierte Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Fremdfinanzierung des Anlagebetrags	Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger für das Kapital, das er in die Vermögensanlage investieren möchte, einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.
	Dauer der Kapitalbindung	Die Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens ist befristet bis zum 31.07.2036. Während dieses Zeitraums ist das Recht zur ordentlichen Kündigung für beide Parteien ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in dem qualifizierten Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, darüber aber nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt verfügen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens aufgrund der Nachrangigkeit nicht durchgesetzt werden, solange die Rückzahlung einen Insolvenzgrund darstellen würde. Somit kommt diese dauerhafte Nichtdurchsetzbarkeit einem teilweisen oder totalen Verlust des vom Anleger gegebenen Kapitals gleich.
	Fehlende Einflussnahme auf der Ebene des Anlegers	Unter einer wirtschaftlichen Betrachtung geht der Anleger mit dem qualifizierten Nachrangdarlehen eine unternehmerische Beteiligung ein, mit der er ähnlich dem Eigenkapital der Gesellschafter haftet. Er hat aber trotzdem keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, die aus Sicht des Anlegers unvorteilhaft sind.
6	Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile	Das maximale Emissionsvolumen dieser Vermögensanlage beträgt insgesamt 700.000 Euro. Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um ein qualifiziertes Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 500 Euro, höhere Beträge müssen ohne Rest durch 500 teilbar sein. Die maximale Zeichnungssumme beträgt 25.000 Euro unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 VermAnlG. Bei einer Mindestzeichnungssumme von 500 Euro können angesichts des Emissionsvolumens von 700.000 Euro maximal 1.400 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.

7	Verschuldungsgrad	Der Verschuldungsgrad der Emittentin auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2024 beträgt 39,97 %. Der Verschuldungsgrad bezeichnet das Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital ausgedrückt in %.
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Die Zinszahlungen sowie die Rückzahlungen der qualifizierten Nachrangdarlehen hängen davon ab, wie sich das Anlageobjekt, die allgemeine Geschäftstätigkeit der Emittentin und der für die Emittentin relevante Markt, der deutsche Markt für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien-Anlagen entwickelt. Wesentliche Einflussfaktoren auf diesen Markt sind die gesetzliche Einspeisevergütung im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und die Volatilität der Strompreise an der Strombörse. Bei positiven oder neutralen Marktbedingungen kann die Emittentin vertragsgemäß die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage erwirtschaften. Bei negativen Marktbedingungen kann die Emittentin in Zahlungsschwierigkeiten geraten, in welchem Fall sie möglicherweise dem Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehende Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht leisten kann (Totalverlust).
9	Kosten und Provisionen für den Anleger	Zusätzliche Kosten über den Erwerbspreis hinaus können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar. Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte, sonstige Kosten oder Provisionen an.
	Entgelte und sonstige Leistungen, die die Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsdienstleistungen erhält	Die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform, die eueco GmbH, erhält für die Vermittlung der Vermögensanlage eine einmalige Provision in Höhe von 1,0 % des tatsächlich erworbenen Nachrangdarlehensbetrags, diese wird von der Emittentin/Anbieterin aus Eigenkapital bezahlt. Darüber hinaus erhält die eueco GmbH keine weiteren Entgelte oder sonstige Leistungen.
10	Nichtvorliegen maßgeblicher Interessenverflechtungen	Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne des § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt (eueco GmbH), vor. Insbesondere ist kein Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin oder deren Angehöriger i.S.d. § 15 AO als Mitglied der Geschäftsführung der eueco GmbH tätig. Auch sonst sind die Emittentin und die eueco GmbH keine verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG.
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Sie ist geeignet für Personen mit einem langfristigen Anlagehorizont, der durch die Laufzeit bis zum 31.07.2036 definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben. Zeichnungsberechtigt im Sinne des NWindPVBetG sind zunächst Einwohnerinnen und Einwohner, wenn sie mit einer Haupt- oder Nebenwohnung i. S. d. § 20 Bundesmeldegesetz im Gebiet der betroffenen Kommune gemeldet sind und die Wohnung im Umkreis von 2.500 m um die Turmmitte der Windenergieanlagen des gesamten Windenergievorhabens liegt. Sollte das Emissionsvolumen durch die Zeichnungen dieser Einwohnerinnen und Einwohner nicht vollständig erreicht werden, ist die Emittentin berechtigt, nach freiem Ermessen weiteren Personen eine Zeichnung anzubieten.
12	Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche	Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der hier angebotenen Vermögensanlage nicht um eine Immobilienfinanzierung handelt.
13	Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen der Emittentin	Die Emittentin hat in den letzten zwölf Monaten keine Vermögensanlagen angeboten, verkauft oder vollständig getilgt.
14	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG	Es liegen keine Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG vor.
15	Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG	Die Pflicht nach § 5c VermAnlG, einen Mittelverwendungskontrolleur einzurichten, liegt nicht vor.
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG	Ein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG liegt nicht vor.
	Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage. Die Emittentin hat noch keinen Jahresabschluss offengelegt. Zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse der Emittentin werden unter www.unternehmensregister.de erhältlich sein. Die Emittentin hat den Jahresabschluss zum 31.12.2024 hinterlegt. Hinterlegte Jahresabschlüsse sind unter www.unternehmensregister.de kostenpflichtig abrufbar. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
	Sonstige Informationen	Der Anleger erzielt mit seinen Zinserträgen Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und sein Nachrangdarlehen im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater konsultieren.
		Der Anleger erhält das VIB und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkungen auf der Internet-Dienstleistungsplattform https://www.beteiligung.landvolk-wind.de/ . Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen. Sie werden über die Internet-Dienstleistungsplattform https://www.beteiligung.landvolk-wind.de/ der eueco GmbH, Haydnstr. 1, 80336 München, vermittelt. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG auf Seite 1 ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG i.V.m. VIB BestV in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.